
Verordnung über den Vollzug kurzer Freiheitsstrafen¹

(Vom 10. Juni 1987)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf Art. 4 der bundesrätlichen Verordnung (1) zum Schweiz. Strafgesetzbuch vom 13. November 1973 (VStGB 1)² und Art. 1 der bundesrätlichen Verordnung 3 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 16. Dezember 1985 (VStGB 3)³ sowie § 158 der Verordnung vom 28. August 1974 über den Strafprozess im Kanton Schwyz,⁴

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1⁵ Strafrahmen

¹ Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten können so vollzogen werden, dass der Gefangene ausserhalb der Vollzugsanstalt seiner bisherigen Arbeit oder Ausbildung nachgeht, jedoch die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt verbringt (Halbgefangenschaft).

² Freiheitsstrafen bis zu vierzehn Tagen können tageweise vollzogen werden.

³ Massgeblich ist die vom Richter ausgesprochene Strafe ohne Abzug von Untersuchungshaft oder bereits erstandenen Teilstrafen. Beim gemeinsamen Vollzug mehrerer Strafen wird auf die Gesamtdauer abgestellt.

§ 2 Information des Verurteilten, Gesuch, Entscheid

¹ Der zu einer kurzen Freiheitsstrafe Verurteilte wird von der Strafvollzugsbehörde mit der Aufforderung zum Strafantritt auf die besonderen Formen des Vollzuges aufmerksam gemacht.

² Wer den besonderen Vollzug begehrt, hat bei der Vollzugsbehörde vor Antritt der Strafe ein Gesuch zu stellen.

³ Die Vollzugsbehörde klärt die Voraussetzungen für die Gewährung der besonderen Vollzugsform ab und entscheidet schriftlich über das Gesuch. Im Entscheid setzt sie die Bedingungen des besonderen Vollzuges und nach Massgabe der vom Regierungsrat erlassenen Ansätze den vom Gesuchsteller zur Deckung der Vollzugskosten zu leistenden Vorschuss fest. Weist die Vollzugsbehörde das Gesuch ab, so ist der Verurteilte vorgängig anzuhören und es ist ihm das Rechtsmittel anzugeben.

§ 3 Widerruf des besonderen Vollzuges

¹ Die Strafvollzugsbehörde kann den besonderen Vollzug mit sofortiger Wirkung widerrufen und den ordentlichen Strafvollzug anordnen, wenn

a) die Voraussetzungen für den besonderen Vollzug weggefallen sind,

- b) der Verurteilte den Vorschuss an die Vollzugskosten nicht bis zum zehnten Tag vor dem Strafantritt bezahlt hat, sofern er von der Kostenpflicht nicht befreit worden ist, oder
- c) der Gefangene die Vollzugsbedingungen nicht einhält, alkoholisiert oder unter dem Einfluss von Drogen einrückt, oder gegen die Gefängnis- oder Hausordnung verstösst.

² Der Widerruf des besonderen Vollzugs und die Anordnung des ordentlichen Vollzugs erfolgen nach Anhören des Betroffenen schriftlich und unter Angabe des Rechtsmittels.

³ Eine Beschwerde hemmt den sofortigen Abbruch des Sondervollzuges nicht.

§ 4 Gefängnis

Der Vollzug in Halbgefangenschaft und der tageweise Vollzug erfolgen im Kantonsgefängnis und in den Bezirksgefängnissen.

§ 5 Besuche

Der Gefangene kann im Gefängnis nicht besucht werden.

§ 6 Urlaub

Die Strafvollzugsbehörde kann den Gefangenen in dringenden Fällen für höchstens 24 Stunden beurlauben.

§ 7 Korrespondenz

Die Korrespondenz des Gefangenen unterliegt keinen Beschränkungen.

§ 8 Kostgeld, Vorschuss

Für den Strafvollzug hat der Verurteilte ein Kostgeld zu entrichten, welches mit einem Vorschuss sicherzustellen ist. Die Ansätze für Kostgeld und Vorschuss werden vom Regierungsrat festgelegt.

§ 9 Befreiung vom Kostgeld

Der Verurteilte kann auf Gesuch hin von der Pflicht zur Entrichtung des Kostgeldes ganz oder teilweise befreit werden, wenn er mittellos ist oder die Bezahlung des Kostgeldes die Erfüllung seiner gesetzlichen Unterstützungspflichten beeinträchtigen würde.

§ 10 Anwendbares Recht

Soweit die Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten für den besonderen Vollzug die Vorschriften über den ordentlichen Strafvollzug.

II. Halbgefängenschaft

§ 11 Voraussetzungen

Der Vollzug in Form der Halbgefängenschaft ist zu gewähren, wenn

- a) der Verurteilte innerhalb der letzten drei Jahre vor der Tat, für welche er die Strafe zu erstehen hat, keine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüsst hat,
- b) der Verurteilte nachweist, dass er für die Dauer der Halbgefängenschaft seine bisherige Arbeit oder Ausbildung fortsetzen kann,
- c) anzunehmen ist, der Verurteilte werde der Belastung des Sondervollzuges gewachsen sein und das ihm entgegengebrachte Vertrauen nicht missbrauchen, und
- d) in dem in Betracht fallenden Gefängnis genügend Raum zur Verfügung steht.

§ 12 Versicherung

Die Versicherung gegen Unfälle auf dem Arbeitsweg und am Arbeitsort ist Sache des Gefangenen.

§ 13 Durchführung

¹ Der Gefangene darf das Gefängnis während der Arbeitszeit verlassen, um seiner bisherigen Arbeit nachzugehen.

² Auf ordentliche Arbeitstage fallende Feiertage sind im Gefängnis zu verbringen.

³ Jede im Gefängnis verbrachte Nacht gilt als ein Tag Freiheitsentzug.

§ 14 Verpflegung

An den Arbeitstagen ist die Verpflegung in der Regel Sache des Gefangenen, an den Ruhetagen wird sie im Gefängnis abgegeben.

§ 15 Hausordnung

Die Gefängnisse, welche Halbgefängenschaft vollziehen, legen in ihren Hausordnungen fest, wann die Gefangenen zur Arbeit entlassen werden, wann sie wieder zurück sein müssen und welche Gegenstände zum persönlichen Gebrauch ins Gefängnis mitgenommen werden dürfen.

III. Tageweiser Vollzug

§ 16 Voraussetzung

Der tageweise Vollzug ist zu gewähren, wenn

- a) der Verurteilte innerhalb der letzten drei Jahre vor der Tat, für welche er die Strafe zu erstehen hat, keine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüsst hat, und

- b) persönliche, familiäre oder berufliche Gründe des Verurteilten dafür sprechen und anzunehmen ist, er werde das ihm entgegengebrachte Vertrauen nicht missbrauchen.

§ 17 Durchführung

¹ Die Strafvollzugsbehörde setzt die Aufteilung der Strafzeit in ihrem Entscheid fest.

² Der tageweise Vollzug hat innerhalb einer Zeitspanne von drei Monaten zu erfolgen; sind weniger als acht Tage zu vollziehen, so beträgt der Zeitraum sechs Wochen.

³ Die Strafe ist in der Regel in Abschnitten von mindestens zwei Tagen zu verbüßen.

⁴ Ein Vollzugstag hat 24 Stunden.

IV. Inkrafttreten

§ 18

Die Verordnung tritt nach Genehmigung durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ⁶ mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. ⁷ Sie wird in die Gesetzsammlung aufgenommen.

¹ GS 17-673, mit Änderung vom 21. Februar 1989 (GS 17-835).

² SR 311.01.

³ SR 311.03.

⁴ SRSZ 233.110.

⁵ Abs. 1 in der Fassung vom 21. Februar 1989.

⁶ Am 20. Juli 1987 genehmigt.

⁷ In Kraft getreten am 7. August 1987 (Abl 1987 735).